

Aufhebungssatzung vom 23.06.1999

zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen,
Außensportanlagen und Sondereinrichtungen der Stadt Werne
(geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.06.1998, VI/178)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) und des § 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW Blatt 1 S. 561), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 09.06.1999 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sondereinrichtungen der Stadt Werne vom 24.03.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.06.1998, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

- - -

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang:

Ausgabe:

Ausgabetag:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 23.06.1999

gez. Wichmann
Bürgermeister